

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1901 und 1926
Urteil Nr. 96/2001 vom 12. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof und vom Friedensgericht des Kantons Grâce-Hollogne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, A. Arts und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets, der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 21. Februar 2000 in Sachen M. Geirnaert gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 7. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 32 Nr. 2, 46 und 792 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei der Fristfestsetzung und bei den Modalitäten der Berufung zwischen den Streitsachen im Sinne von Artikel 792 Absatz 2, bei denen die Notifikation per Gerichtsschreiben die Berufungsfrist einsetzen läßt, und den Streitsachen, auf die die gemeinrechtliche Regel der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Anwendung findet, unterscheiden? »

b. In seinem Urteil vom 21. März 2000 in Sachen F. Lozinski gegen S. Spadazzi, dessen Ausfertigung am 29. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Grâce-Hollogne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 32 und 46 des Gerichtsgesetzbuches, die die Notifikationen und das Gerichtsschreiben regeln, an sich und in Verbindung mit den weiteren Bestimmungen, die die vorgenannten Verfahrensinstrumente zur Durchführung bringen, insbesondere Artikel 751 desselben Gesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß die Notifikation am Tag ihres Versands wirksam wird? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1901 und 1926 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.1.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten:

« Art. 32. In diesem Gesetzbuch versteht man:

1. unter Zustellung: die Abgabe einer Abschrift des Schriftstücks; sie erfolgt durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers;

2. unter Notifikation: die Zusendung einer Verfahrensakte im Original oder als Abschrift; sie erfolgt auf dem Postwege oder in den durch das Gesetz festgelegten Fällen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. »

« Art. 46.

[...]

§ 2. In den durch das Gesetz festgelegten Fällen sorgt der Kanzler dafür, daß die Notifikation per Gerichtsschreiben erfolgt.

Das Gerichtsschreiben wird durch die Post zu Händen des Adressaten oder an dessen Wohnsitz im Sinne der Artikel 33, 35 und 39 zugestellt. Der Empfänger quittiert den Empfangsschein, der durch die Post an den Absender zurückgeschickt wird. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, dann bringt der Postbeamte einen Vermerk über diese Weigerung unten auf dem Empfangsschein an.

Wenn das Gerichtsschreiben weder dem Adressaten selbst noch an dessen Wohnsitz ausgehändigt werden kann, dann hinterläßt der Postbeamte eine Mitteilung über seinen Versuch, das Schreiben abzugeben. Das Schreiben wird acht Tage lang bei dem Postamt aufbewahrt. Es kann während dieser Frist durch den Adressaten selbst oder durch den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht abgeholt werden.

Wenn jedoch der Adressat des Gerichtsschreibens beantragt hat, seinen Briefwechsel zurückzuschicken oder ihn bei dem Postamt aufzubewahren, dann wird das Schreiben während des durch den Antrag gedeckten Zeitraums an die durch den Adressaten angegebene Adresse zurückgeschickt oder da aufbewahrt.

Das an einen Gemeinschuldner adressierte Schreiben wird dem Kurator ausgehändigt.

Der König regelt die Anwendungsweise der Absätze 3 bis 5. »

B.2.1. Die Verweisungsrichter fragen den Hof, ob diese Bestimmungen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletzen, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß bei Zusendung eines Gerichtsschreibens die Verfahrensfristen an dem Zeitpunkt beginnen - mit Ausnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung -, an dem das Gerichtsschreiben bei der Post aufgegeben wird, während im Falle der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher diese Frist bei der Aushändigung der Akte an den Adressaten beginnt.

B.2.2. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers festzulegen, auf welche Weise die Übermittlung der Verfahrensakten geregelt wird. Da von der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher - die die allgemeine Regel im gerichtlichen Privatrecht darstellt - nur in den gesetzlich festgelegten Fällen abgewichen werden kann, ist es grundsätzlich möglich, objektiv festzustellen, welche Mitteilungsart angewandt werden muß.

Es ist nicht Aufgabe des Hofes, jeden dieser Fälle zu untersuchen, nun, da dem Hof diesbezüglich keine Frage vorgelegt wird. Im vorliegenden Fall ist es ausreichend zu bemerken, daß die Entscheidung für das Gerichtsschreiben u.a. durch die Sorge um die Senkung der Verfahrenskosten oder um die Verfahrensbeschleunigung gerechtfertigt sein kann.

B.3. Es muß wohl untersucht werden, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die obengenannten Bestimmungen verletzt werden, wenn diese dahingehend ausgelegt werden, daß die Frist im Falle der Notifikation per Gerichtsschreiben an dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Gerichtsschreiben bei der Post aufgegeben wird.

B.4.1. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus kann gerechtfertigt werden, daß bei der Festlegung des Beginns der Verfahrensfristen im vorliegenden Fall ein Fristbeginn gewählt wurde, der unabhängig ist von der Haltung der Parteien in einem Verfahren.

B.4.2. Die Regelung der Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bietet dem Adressaten eines Gerichtsschreibens grundsätzlich hinreichend Garantien, um schnell

und ohne außergewöhnliche Mühe Einsicht in die ihm zugeschickten Dokumente zu nehmen, wenn sie ihm nicht persönlich ausgehändigt worden sind. An sich ist diese Regelung nicht diskriminierend im Vergleich zu derjenigen, die für den Adressaten einer durch den Gerichtsvollzieher vorgenommenen Zustellung gilt.

B.4.3. Es bleibt insbesondere die Frage, ob diese Bestimmungen zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte des Adressaten führen können, wenn sie in Verbindung mit anderen Bestimmungen gelesen werden, die die Dauer der Verfahrensfristen festlegen.

B.4.4. In den dem Hof vorgelegten Rechtssachen werden die beanstandeten Bestimmungen einerseits mit den Bestimmungen der Artikel 792 Absatz 2 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches angewandt, um die Berufungsfristen in Sozialangelegenheiten festzulegen (Rechtssache Nr. 1901), und andererseits mit Artikel 751 § 1 Absatz 4 dieses Gesetzbuches, der sich auf das Verfahren im Zusammenhang mit einer Partei bezieht, die nicht erschienen ist oder innerhalb der Frist keine Anträge gestellt hat (Rechtssache Nr. 1926).

B.4.5. In beiden Rechtssachen handelt es sich um Fälle, in denen die Verfahrensfrist einen Monat oder mehr beträgt. Die Tatsache, daß der Adressat des Gerichtsschreibens im Prinzip einen Tag weniger Zeit hat, um auf die ihm mitgeteilte Akte zu reagieren, als bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, kann in diesen Fällen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. In den in Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches genannten Fällen sieht Artikel 1056 desselben Gesetzbuches überdies eine vereinfachte Art der Berufung vor, nämlich mittels eines Einschreibens, was für den Betreffenden einen Zeitgewinn von einem Tag oder mehr bedeuten kann, im Vergleich zu anderen Arten der Berufung, die in derselben Bestimmung vorgesehen sind.

B.4.6. Es muß ebenfalls berücksichtigt werden, daß zusätzlich zu der Benachrichtigung der Parteien mittels Gerichtsschreibens Artikel 751 des Gerichtsgesetzbuches ebenfalls vorsieht, ggf. den Anwalt der Partei zu benachrichtigen. Im gleichen Sinne bestimmt Artikel 792, daß der Kanzler ggf. eine Abschrift des Urteils an die Anwälte der Parteien oder an die Vertreter der repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisationen im Sinne von

Artikel 728 § 3 schickt. Bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erhält der Anwalt jedoch keine Abschrift.

In beiden Bestimmungen wird außerdem ausdrücklich die Information geregelt, die das Gerichtsschreiben zwecks Gewährleistung der Interessen des Adressaten in dem betreffenden Verfahren enthalten muß, was für die Gerichtsvollzieherurkunde nicht der Fall ist.

Schließlich kann der Richter die Fakten berücksichtigen, aus denen hervorgehen würde, daß der Adressat des Gerichtsschreibens aufgrund von Umständen, die sich seinem Einfluß entziehen, unmöglich die Akte rechtzeitig einsehen konnte, um die erforderlichen rechtlichen Schritte zu unternehmen.

B.5.1. Im Zwischenurteil vom 14. Dezember 1999 in der Rechtssache Nr. 1926 wird nicht nur ein Vergleich gezogen zwischen dem Adressaten eines Gerichtsschreibens und dem Adressaten einer Zustellung, sondern auch zwischen dem Adressaten eines von den Kanzleien von Höfen und Gerichten ausgehenden Gerichtsschreibens im allgemeinen und dem Adressaten einer von der Kanzlei des Staatsrats oder des Schiedshofs ausgehenden Notifikation.

B.5.2. Der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen zurückzuführende Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Personen einherginge, was aber für den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.5.3. Die Interpretation der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt zu keiner anderen Schlußfolgerung.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 32 Nr. 2 und 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 792 Absatz 2 und mit Artikel 1051 oder mit Artikel 751 § 1 Absatz 4 dieses Gesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der die Ehrenrichterin J. Delruelle bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter P. Martens vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets